

- Abschrift -

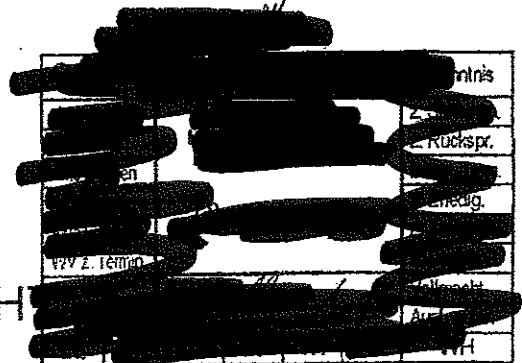
Geschäftsnummer:
1.O. 213/08

Verkündet am 28. Oktober 2008

Löhr, Justizangestellte
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT
KOBLENZ



Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

K & K Logistics, Inh. Clemens Kappler
RAe Dr. Winterstein Dr. Ruhrmann

J.

I.

Aufgrund des - nachgelassenen und fristgemäß bei Gericht eingegangenen - Schriftsatzes der Beklagten und den Erörterungen im Termin vom 23. September 2008 sieht sich das Gericht aufgrund von § 139 ZPO zu folgenden Hinweisen veranlasst:

- 1.) Die Klage dürfte zulässig sein. Insbesondere dürfte auch das aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO resultierende Erfordernis der hinreichend bestimmten Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs gewahrt sein. Zwar hat der Kläger tatsächlich keine näheren Angaben zu dem von ihr bei der Beklagten erworbenen Textil sowie zur exakten Zeit des streitgegenständlichen Testkaufs gemacht. Solche Angaben dürften im Streitfall zur

Wahrung der in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO normierten Anforderungen aber auch nicht zwingend erforderlich sein. Dieser gebietet nämlich nur insoweit eine Konkretisierung des Streitstoffs nach Beteiligten, Ort und Zeit, als das zur Unterscheidung von ähnlichen Begebenheiten nötig ist (vgl. Musielak-Foerste, ZPO, 6. Aufl. 2008, § 253, Rdnr. 26, m.w.N.). Hier hat der Kläger offensichtlich nur ein Textil mit dem Kennzeichen „Ed Hardy“ bei der Beklagten in deren Ladengeschäft „Designer Shop“ in Koblenz zu einem Preis von 79,-- € (testweise) erworben. Die entsprechende Quittung hat der Kläger zur Gerichtsakte gereicht. Dass es noch weitere klägerseits veranlasste (Test-)Käufe von Bekleidungsstücken mit dem Kennzeichen „Ed Hardy“ bei der Beklagten im vorgenannten Geschäft gegeben haben könnte ist nicht ersichtlich. Dann ist aber durch das Klagevorbringen auch hinreichend klar abgegrenzt, welches tatsächliche Geschehen der Kläger zur Grundlage des mit der vorliegenden Klage gegenüber der Beklagten geltend gemachten Schadensersatzanspruches machen möchte. Dass dies auch die Beklagte erkannt hat, lässt sich im Übrigen ihrem Schriftsatz vom 07. Oktober 2008 entnehmen, in dem sie u.a. ausgeführt hat: konkretes Streitobjekt sei „entweder das T-Shirt aus dem Testkauf oder [...]“. Damit hat die Beklagte eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Klagevorbringen in hinreichend konkreter Art und Weise hat entnehmen können, um welchen Testkauf und welches hierbei erworbene Textil es sich im Streitfall handelt.

- 2.) Das Gericht vertritt auch nach wie vor die Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 14 MarkenG klägerseits schlüssig dargetan sein dürften.

Die Beklagte hat unstreitig mit der Kennzeichnung „Ed Hardy“ versehene Textilien angeboten und in Verkehr gebracht. Sie hat mithin ein mit der Klagemarke identisches Zeichen für identische Waren benutzt und dadurch in das ausschließliche Recht der Markeninhaberin eingegriffen, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 MarkenG.

Es ist auch davon auszugehen, dass die Beklagte dies ohne Zustimmung der Markeninhaberin getan hat. Dem Klagevorbringen ist zu entnehmen, dass der Kläger eine entsprechende Zustimmung in Abrede stellt. Die Erteilung einer entsprechenden Zustimmung hat die Beklagte indes bislang weder hinreichend substantiiert dargetan noch in tauglicher Art und Weise unter Beweis gestellt. Die pauschale Behauptung, sie sei

berechtigt, die Waren mit dem Kennzeichen „Ed Hardy“ zu vertreiben reicht insoweit nicht aus. Dies geht auch zu Lasten der Beklagten. Die Darlegungs- und Beweislast für eine die Widerrechtlichkeit des Eingriffs in ein fremdes Markenrecht ausschließende Zustimmung trifft nämlich entsprechend allgemeinen deliktsrechtlichen Regeln den als Verletzer in Anspruch genommenen Markenanwender (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl. 2003, § 14, Rdnr. 39, m.w.N.; Fezer, Markenrecht, 3. Aufl. 2001, § 24, Rdnr. 58 a), hier also die Beklagte.

3.) Die Kammer teilt jedoch - entgegen der noch im Termin mitgeteilten Auffassung - nach einer vorläufigen Meinungsbildung die beklagtenseits mit Schriftsatz vom 07. Oktober 2008 dargestellte Ansicht, nach der im Streitfall ausnahmsweise dem Kläger die Darlegungs- und Beweislast dafür obliegt, dass die streitgegenständliche Textilie nicht ursprünglich von der Markeninhaberin oder mit deren Zustimmung erstmals innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in den Verkehr gebracht worden ist.

Zwar müssten die Voraussetzungen der Erschöpfung des Markenrechts, bei der es sich um eine Einwendung handelt, grundsätzlich von der Beklagten dargelegt und bewiesen werden, da die Vorschrift des § 24 Abs. 1 MarkenG, die in dem Abschnitt über Schranken des Markenschutzes enthalten ist, als eine von mehreren Ausnahmenvorschriften verstanden werden muss, deren Voraussetzungen nach den allgemeinen Regeln grundsätzlich der als Verletzer Angegriffene darzulegen und zu beweisen hat (vgl. BGH, GRUR 2004, 156, 157 f - stüßsy II, m.w.N.).

Etwas anderes folgt im Streitfall aber ausnahmsweise aus der durch das ausschließliche Vertriebssystem der Markeninhaberin begründeten Gefahr der Abschottung der Märkte (vgl. BGH, GRUR 2004, 156, 158).

Der Kläger hat nämlich selbst - bereits in der Klageschrift - dargetan, er sei Inhaber der exklusiven Vertriebsrechte für das Lizenzgebiet Deutschland und Österreich in Bezug auf Textilien und Kopfbedeckungen der Marke „Don Ed Hardy“. Hieraus folgt aber gerade die Gefahr einer Abschottung der nationalen Märkte. Mit diesem Vertriebssystem kann die Markeninhaberin nämlich verhindern, dass die in Rede stehende Ware im Bin-

nenmarkt grenzüberschreitend vertrieben wird, und hierdurch die Beibehaltung etwaiger Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten begünstigen. Im Streitfall bestünde auch eine tatsächliche Gefahr der Abschottung der nationalen Märkte, sofern die Beklagte den genannten Beweis erbringen müsste. Konkretes Streitobjekt ist ein Textil mit der Kennzeichnung „Ed Hardy“, von dem die Beklagte - jedenfalls konkludent - behauptet, es über eine Händlerkette erworben zu haben, die von einem Vertragshändler der Markeninhaberin ausgehe. Beweisen ließe sich diese Behauptung - ihre Richtigkeit unterstellt - nur, wenn die Beklagte sämtliche Zwischenhändler benennen und auch einen an der Spitze der Händlerkette stehenden Vertragshändler mit Vertriebsberechtigung, ermitteln und benennen würde. Es entspricht aber der allgemeinen Lebenserfahrung, dass in einem solchen Fall die Markeninhaberin - schon um ihr Vertriebssystem aufrecht zu erhalten - auf ihren Vertragshändler einwirken würde, derartige Lieferungen an die die Beklagte beliefernden Zwischenhändler künftig zu unterlassen (vgl. BGH, a.a.O.). Nötigte man daher im Streitfall die Beklagte, aus Beweisgründen ihre Bezugsquellen zu offenbaren, so gäbe man damit - das Vorbringen der Beklagten hier als richtig unterstellt - der Markeninhaberin ein Mittel an die Hand, die nationalen Märkte weiterhin in der Weise abzuschotten, dass grenzüberschreitende Lieferungen im Gemeinsamen Markt nachhaltig und erfolgreich unterbunden würden (vgl. BGH, a.a.O.; EuGH, EuZW 2003, 477, 479 - Van Doren + Q.). Danach hat im vorliegenden Fall ausnahmsweise der Kläger den Nachweis zu führen, dass die betreffenden Waren nicht von dem Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in den Verkehr gebracht worden sind (vgl. BGH, a.a.O.).

Dem ist er indes bislang nicht in ausreichender Art und Weise nachgekommen. Zwar wäre der nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen dem Kläger obliegende Nachweis erbracht, wenn es sich bei dem streitgegenständlichen Textil tatsächlich - wie vom Kläger behauptet und unter Sachverständigenbeweis gestellt - nicht um Originalware sondern um eine Fälschung handeln sollte. Dem entsprechenden Klagevorbringen mangelt es bislang indes in entscheidungserheblichem Maße an der erforderlichen Substanz. Er hat nämlich keinerlei einzelne Kriterien dargetan, aufgrund derer der Schluss gerechtfertigt oder gar zwingend sei, es handele sich bei dem

streitgegenständlichen T-Shirt nicht um ein Original. Für ein „*Fälschungsgutachten*“ fehlt es somit bislang an jeglichen Anknüpfungstatsachen.

II.

Die Parteien erhalten Gelegenheit, **innen 3 Wochen** zu den vorstehenden Hinweisen (Ziff. I.) Stellung zu nehmen.

Der Kläger erhält zudem Gelegenheit, **innen gleicher Frist** zum Schriftsatz der Beklagten vom 07. Oktober 2008 Stellung zu nehmen.

III.

Beiden Parteien wird zudem - vorsorglich - aufgegeben, **innen 3 Wochen** mitzuteilen, ob Einverständnis mit einer weiteren Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht.

Landgericht Koblenz, 1. Zivilkammer
- Der Einzelrichter -

H o f f k n e c h t
Richter am Landgericht